

Satzung

Beschluss vom 24. März 2012

Bescheid vom 18. Oktober 2012

1. Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Verein der Gartenfreunde Edingen e.V.**“
2. Er hat seinen Sitz in Edingen-Neckarhausen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Heidelberg unter der VR-Nr. 782 eingetragen.

2. Mitgliedschaft in Dachorganisationen

Der Verein ist Mitglied der Bezirksgruppe Mannheim und des Landesverband Baden-Württemberg e.V. in Stuttgart.

3. Zweck

1. Der Verein bezweckt die Förderung der Naturverbundenheit sowie die körperliche und die geistige Entspannung.
2. Dieser Zweck soll verwirklicht werden:
 - a. durch Förderung aller Maßnahmen zur Schaffung öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der Bevölkerung, wobei die Anlagen der Öffentlichkeit zugänglich sind.
 - b. durch Weckung und Intensivierung des Interesses für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns in der Bevölkerung, insbesondere bei der Jugend, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten.
 - c. durch Zusammenarbeit mit den Behörden zur Schaffung neuer und Erhaltung bestehender Kleingartenanlagen.
 - d. durch Übernahme von Kleingärten und Weitergabe in Unterpacht.
 - e. durch Beratung und fachlicher Schulung der Mitglieder, damit durch deren Wissensvertiefung eine Steigerung des Nutz- und Schauwertes bewirtschafteter Flächen erzielt wird.
 - f. durch Gewährung von Unterstützung im Rahmen der vom Landesverband in Schadensfällen, Unwetter und Haftpflichtschäden bereitgestellten Mitteln.

4. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die einen Garten bewirtschaftet oder den Zweck und die Aufgaben des Vereins fördert.
2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über den Antrag entscheidet. Im Falle einer Ablehnung sind keine Gründe anzugeben. Die Ablehnung stellt kein Werturteil über den Antragsteller dar.
3. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats, der dem Aufnahmemonat folgt.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß.
2. Der Austritt kann durch schriftliche Kündigung an den Vorstand spätestens am 3. Werktag im August zum 30. November eines jeden Jahres erfolgen.
3. Stirbt das Mitglied, so endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wenn es mit der Entrichtung der fälligen Verbindlichkeiten nach Ziff. 17 dieser Satzung oder des Pachtzinses nach dem Unterpachtvertrag für mindestens ein viertel Jahr in Verzug ist und nicht innerhalb von 2 Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Forderung erfüllt.
 - b. wenn er es trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt und in gröblicher Weise gegen Kleingartenordnung, Unterpachtvertrag oder Satzung verstößt oder Vereinsbeschlüsse oder Vereinsanweisungen mißachtet.
 - c. wenn es eine so schwierige Pflichtverletzung begeht, dass dem Verein die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann. Eine schwerwiegende Pflichtverletzung liegt insbesondere vor:
 - wenn der Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft nachhaltig gestört wird.
 - bei strafbaren Handlungen gegen Vereinsmitglieder oder im Zusammenhang mit der Nutzung des Kleingartens, wie z.B. Beleidigung der Vorstandschaft, tätliche Angriffe oder Diebstahl im Kleingartengelände.
 - d. Bei Nichtbefolgen von Vereinsbeschlüssen (der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes).
 - e. Dem auszuschließenden Mitglied ist von der beabsichtigten Maßnahme per Einschreiben Nachricht zu geben. Es hat das Recht, binnen 14 Tagen Stellung zu nehmen.
 - f. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung.
 - g. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem Grund erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein.

7. Rechten und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Jedes Mitglied kann für jedes Vereinsamt gewählt werden, wenn die Mitgliedschaft 12 Monate besteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen des Vereins und allen Veranstaltungen teilzunehmen, Unterstützen, Rat und Auskünfte in allen Angelegenheiten zu verlangen, die zu den satzungsgemäßen Aufgaben gehören.
3. Sie sind ferner berechtigt, an den Vorstand und die Mitgliederversammlung Anträge zu richten und die bestehenden Hilfseinrichtungen in Anspruch zu nehmen, falls die Voraussetzung dazu vorliegt.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen, die Satzung des Vereins zu beachten, die festgesetzten Jahresmitgliedsbeiträge, Umlagen etc. zu entrichten und satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen anzuerkennen.
5. Der Pächter ist verpflichtet, den Garten vor der Rückgabe, spätestens bis zum Ablauf des Pachtverhältnisses, in einen ordnungsmäßigen Zustand zu versetzen. Nicht zulässige, störende oder dem Gartennachfolger nicht zumutbare Einrichtungen und Gegenstände hat er zu entfernen; dies bezieht sich sowohl auf die Laube als auch auf den Aufwuchs. Der Verein ist nach Beschluss des Vorstandes und nach schriftlicher angemessener Fristsetzung durch den Vorstand berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Garteninhabers durchführen zu lassen. Dieser ist zur Duldung der Veränderungs- und Entfernungsmaßnahmen verpflichtet.
6. Nach Beendigung des Pachtverhältnisses erfolgt die Verwaltung der entschädigungspflichtigen Gegenstände durch den Verein als Treuhänder für den bisherigen Pächter bis zum Zeitpunkt einer Neuverpachtung.

(1) Der Pächter hat die der kleingärtnerischen Nutzung dienenden Einrichtungen, Anlagen und Anpflanzungen bei Beendigung des Pachtverhältnisses zurückzulassen, sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen wurden. Er ist verpflichtet, diese dem Nachfolgepächter zu übereignen; er bevollmächtigt den Verein, vertreten durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, diese Übereignung an den Nachfolgepächter für ihn vorzunehmen. Er hat Anspruch auf angemessene Entschädigung dieser Werte. Soweit der Verein nach den nachfolgenden Bestimmungen an den bisherigen Pächter einen Entschädigungsbetrag zahlt, tritt er damit nur in Vorlage für den Nachfolgepächter.

(2) Der Entschädigungsbetrag wird auf der Grundlage der Richtlinien des Landesverbandes der Kleingärtner e. V. für die Wertermittlung von Aufwuchs, Gartenlauben und sonstigen Einrichtungen in Kleingärten durch den vom Vorstand beauftragten Wertermittler (Ausschuss) ermittelt.

Der Vorstand übersendet dem Pächter eine Abschrift des Wertermittlungs-Protokolls mit dem schriftlichen Hinweis, dass eventuelle Einwände innerhalb von 2 Wochen schriftlich erhoben werden können. Nach Ablauf der Frist stellt der Vorstand ggf. nach Überprüfung von Einwendungen abschließend die Entschädigungssumme schriftlich fest und stellt das Ergebnis dem Pächter zu.

Gegen diese abschließende Wertfeststellung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Beschwerde bei dem Schlichtungsausschuss des Bezirks-Verbandes erhoben werden. Vor dessen Entscheidung ist Klageerhebung nicht zulässig.

(3) Der Entschädigungsbetrag ist um die Kosten zu kürzen, die erforderlich sind, um den Garten in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, u. a. um nicht zugelassene Gegenstände zu entfernen. Der Betrag dieser Kosten ist in der Wertfeststellung gesondert auszuweisen. Die zu entfernenden Gegenstände sind nicht zu entschädigen. Die Kosten der Wertermittlung trägt der abgebende Pächter. Das Wertermittlungsergebnis ist auch dem Gartennachfolger schriftlich bekannt zu geben. Ein höherer Entschädigungsbetrag als der durch Wertermittlung festgestellt darf weder geleistet noch entgegenommen werden.

(4) Der Verein ist berechtigt und verpflichtet, die Zahlung des Entschädigungsbetrages von dem Nachfolgepächter an sich zu verlangen und vor der Weitergabe an den Pächter etwaige Kosten und Gegenforderungen einzubehalten. Ist nach Herausgabe des Gartens an den Verein kein Nachfolger vorhanden oder kann der Garten zu dem festgestellten Betrag nichtvergeben werden, so hat der frühere Pächter keinen sofort erfüllbaren Anspruch gegen den Verein auf Entschädigung. Diese kann er nur in solcher Höhe und erst dann verlangen, wenn der Verein von dem Nachfolger eine entsprechende Zahlung erhalten hat.

(5) Kann der Garten zu dem als angemessenen Ausgleich ermittelten Betrag nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Pachtverhältnisses durch den Verein weitervergeben werden, hat der Vorstand mit dem ausgeschiedenen Pächter eine Einigung über eine billige Entschädigung anzustreben. Kommt keine Einigung zustande, so ist der Vorstand berechtigt, den Entschädigungsbetrag noch niedriger festzusetzen. Der Betrag sollte 70% des festgestellten Wertes nicht unterschreiten. Diese Entscheidung ist dem scheidenden Pächter schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(6) Kann der Pächter nicht wenigstens mit 70% des Wertes der zurückzulassenden Einrichtungen abgefunden werden und kann eine Einigung über eine niedrigere Abgeltung nicht erreicht werden, bleibt ihm das Wegnahmerecht (§§ 539 Abs. 2, 581 Abs. 2 BGB) vorbehalten.

Dieses Recht ist binnen 3-Monatsfrist auszuüben. Die Frist beginnt mit dem festgestellten Scheitern der Einigungsbemühungen.

(7) Ist ein Gartennachfolger nicht vorhanden, so ist die einstweilige Bearbeitung und Pflege des Gartens nach Beendigung des Kleingartenpachtverhältnisses bis zur Weitervergabe vereinsseitig zuregeln.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitglieds. Das Pachtverhältnis endet mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Pächters folgt. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt auch jeglicher Anspruch an das Vermögen oder sonstige Einrichtungen des Vereins. Der hinterbliebene Ehepartner oder ein Mitglied der Familiengemeinschaft kann binnen drei Monaten nach dem Todesfall die Mitgliedschaft und die Fortsetzung des Pachtverhältnisses beim Vorstand beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Alle Kündigungen bedürfen der Schriftform.

8. Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um die Förderung des Kleingartenwesens besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ehrenmitgliedschaft erfolgt nach 40-jähriger Vereinszugehörigkeit.

9. Organe im Verein

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Erweiterte Vorstand.

10. Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet in den ersten 4 Monaten eines Geschäftsjahres statt. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand.
2. Der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegt insbesondere:
 - a. die Beratung und Beschlußfassung über die im Verein zu erfüllenden Aufgaben.
 - b. die Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes.
 - c. die Entlastung des Vorstandes.
 - d. die Wahl des Vorstandes.
 - e. die Beratung und Beschlußfassung über den Voranschlag.
 - f. die Wahl der Revisoren.
 - g. die Entscheidung über Satzungsänderungen.
 - h. die Entscheidung über einen Antrag auf Auflösung des Vereins.
3. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einberufen.
4. Anträge, die noch auf die Tagesordnungspunkte gesetzt werden sollen, müssen 3 Tage vor Beginn der Hauptversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Über einen solchen Antrag kann jedoch nur beraten und Beschluss gefasst werden, wenn kein Einspruch erhoben wird. Es ist zulässig, dass Gegenstände zur Beschlußfassung noch nach Einberufung der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Diese müssen den Mitgliedern aber, jedenfalls wenn es sich um Satzungsänderungen handelt, so rechtzeitig vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden, dass noch genügend Zeit zu einer sachgerechten Vorbereitung bleibt, dies gilt grundsätzlich auch für eilbedürftige Angelegenheiten.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann auf Beschluß des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragt.

11. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter im Sinne des §26 BGB. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die gesamte Geschäftsführung des Vereins.
 - b. die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - c. die Ausführungen der Beschlüsse der Hauptversammlung.
4. Die Vertretung der einzelnen Mitglieder, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist.
5. Die Aufstellung des Haushaltsplans und der Geschäftsordnung für das Geschäftsjahr.
6. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen allein zu bevollmächtigen. Zur Wahrnehmung von Terminen vor Gericht ist jedoch jedes Vorstandsmitglied allein mit unbeschränkter Prozess- und Zustellungsvollmacht berechtigt.
7. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren durch die Hauptversammlung bestellt. Sie bleiben bis zur Wahl des Amtsnachfolgers im Amt.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so kann der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung den Vorstand ergänzen. Hiervon ausgenommen ist das Amt des Vorsitzenden.
9. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluß der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden.

12. Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und mindestens 2 Beisitzern.
2. Der Vorstand kann jede Angelegenheit, die zu seiner Zuständigkeit gehört, dem erweiterten Vorstand zur Beratung und Beschlußfassung vorlegen.
3. Der erweiterte Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder die Einberufung verlangt.
4. In wichtigen Fällen, die zur Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören, kann der erweiterte Vorstand entscheiden, wenn die Erledigung nicht aufgeschoben werden kann. Hiervon ausgeschlossen bleibt, die Bestellung des Vorsitzenden bei dessen vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt (vgl. Ziff. 11.8).

5. Die gem. Ziff. 12. 4. getroffene Entscheidungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Hauptversammlung.

13. Beisitzer, Fachberater und Obleute

Beisitzer, Fachberater und Obleute werden vom Vorstand bestellt. Sie erledigen ihre Aufgaben nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen und im Einvernehmen mit dem Vorstand.

14. Bewertungskommission

Zur Feststellung der Entschädigung, die der Verein für eine andere als zum Zwecke der Verwirklichung des Bebauungsplans oder der Planfeststellung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 BKG ausgesprochenen Kündigung zahlt (§11 Nr. 2 des Unterpachtvertrags), wird eine Bewertungskommission gebildet. Die Bewertungskommission besteht aus 2 Vorstandsmitgliedern und mindestens 2 Obleuten der Gartenanlagen.

15. Wahlen und Abstimmungen

Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des Schriftführers soll in den ungeraden Jahren stattfinden (2013, 2015,...).

Die Wahl des 2. Vorsitzenden und des Kassiers in den geraden Jahren (2014, 2016,..).

Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.

Bei Abstimmungen jeglicher Art bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

16. Protokollführung

1. Über jede Hauptversammlung und sämtlichen Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

2. Die Abstimmungsergebnisse sind in das Protokoll aufzunehmen.

17. Beiträge

1. Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages und evtl. außerordentlicher Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

2. Aufnahme- und Verwaltungsgebühren, Wassergelder, Umlagen, Abgeltungen für Vereinsarbeit etc. werden vom Vorstand festgelegt.

3. Verbindlichkeiten sind zum 01.04. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Bei Zahlung nach dem 31.05. wird ein Zuschlag von 10% erhoben.

18. Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des Voranschlages die zur ordnungsgemäßen Erledigung der Vereinsaufgaben erforderlichen Aufwendungen geltend zu machen.
3. Mitgliedern, denen satzungsgemäß oder im Einzelfall Auslagen entstehen, sind diese auf Antrag zu erstatten.
4. Der Kassier ist zur genauen und sorgfältigen Führung der Kasse und Buchungsunterlagen verpflichtet. Er hat jeder Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muß in einem Vermögensbericht und einer Übersicht über Einnahmen und Ausgaben bestehen.
5. Der Kassier kann verlangen, dass für eine Auszahlung Kassenanweisung durch den Vorstand erteilt wird, wenn nicht ein Vorstandsbeschluß darüber vorliegt.

19. Revisoren

1. Die von der Hauptversammlung bestellten Revisoren haben mindestens einmal im Jahr vor der Hauptversammlung die Kasse und alle Buchungsunterlagen zu prüfen. Sie sind berechtigt, Einsicht in alle Akten, Protokolle und sonstige Unterlagen zu nehmen und Auskunft zu verlangen, soweit ihnen dies erforderlich erscheint.
2. Sie sind verpflichtet, dem Vorstand und jeder Hauptversammlung über ihre Tätigkeit und die Prüfungsergebnisse zu berichten
3. Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

20. Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung sind von der Hauptversammlung zwei Liquidatoren mit gemeinschaftlicher Vertretungsbefugnis zu bestellen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Edingen-Neckarhausen oder an eine als steuerbegünstigte besonders anerkannte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Kleingartens zu verwenden hat.
4. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens sind vor dem Vollzug dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

21. Unterpachtvertrag, Kleingartenordnung

Als Ergänzung zu dieser Satzung haben der Unterpachtvertrag und die Kleingartenordnung Gültigkeit. Sie sind jedoch kein Bestandteil der Satzung.

22. Dachorganisation

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Zweck und Aufgaben des Vereins oder seine Zugehörigkeit zu einem übergeordneten Verband betreffen, sind der Bezirksgruppe und dem Landesverband vorzulegen.

23. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung beschlossen. Sie tritt gem. §71 BGB mit der Eintragung des Vereinsregisters in Kraft. Bescheid vom 18.Oktober 2012.